Satzung
des Landkreises Vorpommern-Rügen
zur Umsetzung des
§ 10 a Finanzausgleichsgesetz M-V
im Landkreis Vorpommern-Rügen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Regelungsinhalt und Zweck	3
§ 2 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10 a Abs. 2 FAG M-V	3
§ 3 Aufstellung der priorisierten Projektliste nach § 10 a Abs. 4 FAG M-V	4
§ 4 Verfahren zur Aufstellung der priorisierten Projektlisten	4
§ 5 Priorisierung von Vorhaben in der Projektliste	6
§ 6 Bewilligung der Mittel und Zuweisungsverfahren	8
§ 7 haushaltswirtschaftliche Regelungen	 9
§ 8 Inkrafttreten	9

Präambel

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 11. März 2024 folgende Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Umsetzung des § 10 a Finanzausgleichgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) in der Fassung vom 18. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt und Zweck

- (1) Diese Satzung dient auf Grundlage von § 10 a Abs. 4 FAG M-V dazu, das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel für Kleinvorhaben in Bezug auf kreisangehörige Schulträger (§ 2), sowie das Verfahren zur Erstellung der priorisierten Projektliste und zur Verteilung der Zuweisungsbeträge (§ 3) zu regeln.
- (2) Die Höhe der verfügbaren Zuweisungsmittel bestimmt sich nach § 10 a Abs. 1 FAG M-V. Bei der Bewirtschaftung und Verteilung der Mittel können die festen jährlichen Zuweisungsmittel in den Jahren 2024 2027 als ein Gesamtbudget bewirtschaftet werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen zur Verteilung insofern auf die Gesamtbeträge der insgesamt nach § 10 a Abs. 1 FAG M-V in den Jahren 2024 bis 2027 verfügbaren Beträge.

§ 2 Verteilung der Mittel für Kleinvorhaben nach § 10 a Abs. 2 FAG M-V

- (1) Die Bemessung der verfügbaren Mittel je Schulträger nach § 10 a Abs. 2 FAG M-V im Kreisgebiet erfolgt für jedes Haushaltsjahr auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der an allgemeinbildenden Schulen beschulten Schülerinnen und Schülern des jeweiligen öffentlichen Schulträgers auf Grundlage der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweils zum Verteilungszeitpunkt laufende Schuljahr.
- (2) Dazu wird der verfügbare Zuweisungsbetrag nach § 10 a Abs. 2 FAG M-V durch die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Landkreis geteilt und mit den bei den jeweiligen öffentlichen Schulträgern beschulten Schülerinnen und Schülern multipliziert.
- (3) Die sich ergebenden Zuweisungsbeträge werden, soweit diese auf die kommunalen kreisangehörigen Schulträger entfallen, vom Landkreis festgesetzt und an die jeweiligen Schulträger weitergeleitet.
- (4) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Haushaltsjahres.
- (5) Die zugewiesenen Mittel sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder nach Entscheidung des Schulträgers für Instandhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Dabei kommt ein Einsatz nur für Maßnahmen in Betracht, bei der mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gem. § 10 a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30. Juni des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird.
- (6) Die an die kreisangehörigen kommunalen Schulträger pauschal zugewiesenen Mittel nach § 10 a Abs. 2 FAG M-V werden als laufender Zuschuss gewährt.

(7) Eine gesonderte Verwendungsnachweisführung erfolgt nicht. Der Landkreis kann verlangen, dass der Einsatz der Mittel im Rahmen des festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nachgewiesen wird.

§ 3 Aufstellung der priorisierten Projektliste nach § 10 a Abs. 4 FAG M-V

- (1) Aufnahme in die priorisierte Projektliste nach § 10 a Abs. 4 FAG M-V können nur Bauvorhaben finden, die in Erfüllung der Schulträgeraufgaben durch Gemeinden und Ämter oder den Landkreis nach § 110 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V durchgeführt werden sollen und der Umsetzung der Verpflichtung aus § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG M-V dienen.
- (2) Die Maßnahmen müssen Investitionscharakter im Sinne des § 33 GemHVO-Doppik aufweisen und den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Investition i. S. d. Pkt. 26 VV GemHVO-Doppik vom 22. Juli 2019 (Amtsblatt M-V, S. 766), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2020 (Amtsblatt M-V, S. 576), entsprechen.
- (3) Bauliche Maßnahmen, die im Zuge der Digitalisierung von Schulen oder der Umsetzung des DigitalPaktes Schule erfolgen, sind nicht aufnahmefähig in die priorisierte Projektliste.
- (4) Zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste muss anhand der Unterlagen nach § 9 GemHVO-Doppik im Rahmen eines von einem beauftragten Planer erstellten Zeitplanes nachgewiesen werden, dass für die im jeweiligen Projekt geplante Maßnahme ein baulicher Umsetzungsbeginn innerhalb der Fristen nach § 10 a Abs. 3 FAG M-V erfolgen kann.
- (5) Die Aufnahme in die Projektliste setzt den Nachweis der Bereitstellung des eigenen Finanzierungsbeitrages des Schulträgers nach § 10 a Abs. 3 FAG M-V auf Grundlage wirksamer Haushaltsermächtigungen oder bei noch nicht erfolgter Veranschlagung im Haushalt eine Ausweisung der Maßnahme im Vorbericht des Haushaltsplans, aus welcher sich auch die Höhe der erforderlichen Eigenmittel nach § 10 a Abs. 3 FAG M-V ergeben, voraus.
- (6) Die Aufnahme in die Projektliste erfolgt nur auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der die geplanten Mittel nach dieser Satzung ausweist und die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens aufzeigt. Dieser ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Projektliste mit der Bedarfsanzeige einzureichen.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der priorisierten Projektliste

- (1) Der Landkreis stellt als Träger der Schulentwicklungsplanung die priorisierte Projektliste auf.
- (2) Der Landkreis wird allen Schulträgern des Landkreises im Rahmen eines öffentlichen Aufrufes die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen bestehende Bedarfe zwecks Unterstützung für bauliche Maßnahmen an Schulen aus den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln nach § 10 a Abs. 1 FAG M-V anzuzeigen. Der erste Aufruf soll zeitlich so erfolgen, dass eine erste Befassung des Beirates nach Absatz 6 bis zum 30. Juni 2024 erfolgen kann. Für nicht gebundene Mittel erfolgen gesonderte Aufrufe, die zeitlich so gestaltet sind, dass eine Umsetzung der unterstützten Maßnahmen innerhalb des Programmzeitraums 2024 2027 eröffnet ist.

- (3) Im Rahmen einer Anzeige eines Zuweisungsbedarfes sind mittels des Formblattes "Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf nach § 10 a FAG M-V" (Anlage 1 dieser Satzung) die Erfüllung der Kriterien nach § 5 dieser Satzung zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Unterlagen können bis zu einer Frist von vier Wochen nach Fristende nachgereicht werden.
- (4) Im Rahmen der Bedarfsanzeige hat der Schulträger den Grad der Erfüllung der Priorisierungskriterien nach § 5 dieser Satzung als Grundlage der Priorisierungsentscheidung darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (5) Die Erarbeitung der Projektliste auf Grundlage des Aufrufes, die Erfassung und Prüfung der Bedarfsanzeigen sowie eines Vorschlages zur Ermittlung eines Punktwertes bei der Priorisierung nach § 5 dieser Satzung obliegt dem Landrat als Aufgabe der laufenden Verwaltung. § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 KV M-V bleibt unberührt.
- (6) Durch Beschluss des Kreisausschusses wird ein Beirat zur Priorisierung von Schulbauprojekten im Landkreis Vorpommern-Rügen eingesetzt.
- (7) Dem Beirat obliegt die Beratung des Landrates bei der Erstellung einer priorisierten Projektliste.
- (8) Der Beirat hat neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Vier Mitglieder, die vom Landkreis entsandt werden. Darunter auf Vorschlag des Landrates zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die in der Verwaltung mit den Fragen der Schulentwicklungsplanung, Bauen oder Finanzen betraut sind sowie zwei Mitglieder, die vom Kreisausschuss entsandt werden.

Vier Mitglieder, die die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden vertreten und auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetages benannt werden. Darunter befinden sich mindestens:

- ein Vertreter eines Mittelzentrums, soweit im Kreisgebiet eine große kreisangehörige Stadt liegt, ein Vertreter dieser Stadt,
- ein Vertreter eines Grundzentrums, welches Schulträger von mindestens einer Grundschule und einer Schule mit einem Regionalen Bildungsgang ist.
- ein Vertreter einer amtsangehörigen Gemeinde oder eines Amtes, das Schulträger ist und nicht Grundzentrum sowie
- ein Vertreter des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein ehrenamtlich tätiger Mandatsträger benannt wird.

Der Landrat als Vertreter des Landkreises für die Schulentwicklungsplanung.

- (9) Auf Basis eines vom Landrat vorzulegenden Entwurfes einer priorisierten Projektliste macht der Beirat Vorschläge über die Aufnahme von Projekten in die Projektliste, die Priorisierung anhand der in § 5 dieser Satzung verankerten Priorisierungskriterien und des dort festgelegten Bewertungsmaßstabes und über den Umfang und den Zeitpunkt einer möglichen Zuweisung.
- (10) Soweit der Landrat von den Vorschlägen des Beirates abweichen will, hat er hierüber vor Vorlage beim Lenkungsausschuss des Landes den Kreisausschuss unter Angabe der Gründe zu informieren. Dieser kann die Entscheidung über die Projektliste in Bezug auf die Abweichung vom Beiratsvotum an sich ziehen.
- (11) Für Vorschläge des Beirates gilt § 109 Absatz 1 Satz 1 bis 3 KV M-V entsprechend, wobei für eine Mehrheit der Ja-Stimmen mindestens zwei Stimmen der Vertreter, die vom Landkreis entsandt werden, und zwei Stimmen der Vertreter, die die Interessen der kreisangehörigen Schulträger vertreten werden, vorliegen müssen. Für Vorschläge des Beirates ist § 111 KV M-V entsprechend anzuwenden.
- (12) Bei dem Vorschlag des Beirates über die Berücksichtigung einer Maßnahme mit einem konkreten Zuweisungsbetrag sind die Bestimmungen des § 24 KV M-V bei der Abgabe der Stimmen zu beachten.
- (13) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Priorisierung von Vorhaben in der Projektliste

(1) Die Priorisierung der Maßnahmen innerhalb der Projektliste erfolgt nach den insgesamt erreichten Punkten auf Grundlage folgender Kriterien:

lfd. Nr.	Kriterium	Teilkriterien und Erläuterung Kriterium	Maximal erreichbare Punktzahl
1.	Sicherstellung des Schulbetriebs, Handlungsbedarf für den Schulträger zur Sicherstellung der Pflichtaufgaben nach § 110 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SchulG M-V	Punktvergabe je Teilkriterium:	20
		Beitrag zur Schaffung erforderlicher Raumkapazitäten, z.B. bei Vorliegen einer dauerhaften Überschreitung der maximalen Aufnahmekapazität	(10)
		wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen z.B. durch Ersatz- und Erweiterungsbauten	(5)
		Maßnahmen zur Verbesserung von Barrierefreiheit und Sicherung der Zugänglichkeit für benachteiligte Personengruppen	(5)

2.	Bauweise unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	 Berücksichtigung folgender Aspekte beim Vorhaben, insbesondere: Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen z.B. Erweiterung oder Rückbau von Schulraum Modellcharakter des Projektes bzw. Projektbestandteile für andere Schulträger (Übertragbarkeit) beim Neubau Einsatz serielles, modulares Bauen Nutzbarmachung von Leerstandsgebäuden 	10
3.	Zeitliche Umsetzbarkeit	Punktvergabe je Teilkriterium: Beurteilung nach bautechnischer Realisierbarkeit anhand des eingereichten und ggf. weiter eingereichten Zeitplanes nach § 3 Abs. 4 und ggf. weiterer Erläuterung	15
		Zeitlicher Beginn der Umsetzung (Baubeginn) unterhalb der Frist des § 10 a Abs. 3 (18 Monate ab Gewährungsentscheidung)	(5)
		Bauliche Fertigstellung des Vorhabens innerhalb des Programmzeitraums	(10)
4.	Finanzielle Wirkungen	Punktvergabe je Teilkriterium: Umfang und Wirkungsbreite der positiven finanziellen Wirkungen	25
		Wirkungen auf mehrere Kostenträger im Rahmen des Schullastenausgleichs (Schuleinzugsbereich)	(5)
220		Grad der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers und der Gemeinden des Einzugsbereiches	(10)
		Hebelwirkung des Mitteleinsatzes im Rahmen des § 10 a FAG M-V für das Gesamtvolumen der Maßnahmen (Umfang des Einsatzes und Bindung anderer Finanzmittel)	(10)
5.	Beitrag zur Stabilität des Schulnetzes im Rahmen der Schulentwicklungsplanung	Die Maßnahme dient der Sicherung der Stabilität eines ausgewogenen Schulnetzes und insgesamt der Gewährleistung der hinreichenden Aufnahmekapazität öffentlicher Schulen.	10
6.	Einbindung digitaler Ausstattung in das Bauvorhaben entsprechend des Medienentwicklungsplanes	Mit dem Bauvorhaben muss dessen digitale Ausstattung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes gesichert sein.	5
7.	Nachhaltigkeit	Punktvergabe je Teilkriterium: Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit dienen und über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, jedoch nicht zu wesentlichen Mehrkosten führen wie:	25

insbesondere Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, Mülltrennsysteme, geringe Flächenversiegelung, Dachbegrünung, innovative Energie- und Dämmsysteme, zudem weitere Maßnahmen zur Minimierung der Energiekosten	(15)
Multifunktionale Nutzung der Räumlichkeiten für das Gemeinwesen auch außerhalb der Schulzeiten	(10)
Summe	bis 110 erreichbare Punkte

- (2) Aufgrund der erreichten Punktzahl bei der Priorisierung erfolgt eine Verteilung der verfügbaren Mittel dergestalt, dass
 - a. mindestens ein kreisliches Projekt mit einem Anteil von max. 45 % berücksichtigt wird. Der Anteil der Mittelbindung der Projekte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt mit einem Anteil von mindestens 55 % der verfügbaren Mittel über die Programmlaufzeit.
 - b. angestrebt werden soll, bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR jährlich für Maßnahmen bereitzustellen, die Mittel nach § 10 a Abs. 4 FAG M-V von bis zu 500.000 EUR binden.
 - c. die Bereitstellung der Mittel so erfolgen kann, dass die j\u00e4hrlich dem Landkreis zuflie\u00dfenden Mittel ausgesch\u00f6pft werden, m\u00f6glichst aber nicht um mehr als 20 % \u00fcberschritten werden und
 - d. hinsichtlich der unter Bst. a S. 2 verfügbaren Mittel eine Realisierung von mindestens fünf Maßnahmen gesichert ist.
- (3) Eine Berücksichtigung von Maßnahmen bei der Mittelbindung im Rahmen der ersten Aufstellung der Projektliste soll nur bis zur Punktzahl von 70 Punkten erfolgen. Soweit die Mittel damit nicht ausgeschöpft sind, werden diese für spätere Bedarfsabfragen oder Ergänzungen der Projektliste vorgetragen.
- (4) Die zeitliche Berücksichtigung bei der Mittelverteilung erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel in den jeweiligen Haushaltjahren und der Notwendigkeit des Mittelzuflusses zur Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des bei der Bedarfsabfrage eingereichten Finanzierungsplanes.

§ 6 Bewilligung der Mittel und Zuweisungsverfahren

- (1) Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe des Landes nach § 10 a Abs. 5 FAG M-V trifft der Landrat die Zuweisungsentscheidungen in Bezug auf die weiterzuleitenden Mittel gegenüber den kreisangehörigen Schulträgern. Soweit neben der reinen Zuweisungsentscheidung weitere Aspekte zu regeln sind, kann auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen.
- (2) Vor der Zuweisungsentscheidung haben die Schulträger einen aktualisierten Bauzeitenplan entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung, unter Berücksichtigung des vorgesehenen Zuweisungsbetrages einen Finanzierungsplan nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung, die Gesamtfinanzierung und die Erbringung von Eigenanteilen im Umfang des § 10 a Abs. 3 FAG M-V vorzulegen. Diese sind Grundlage der Zuweisungsentscheidung.

- (3) Die Auszahlung der Mittel ist von einer Eigenerklärung des Schulträgers abhängig , dass die Voraussetzungen des § 10 a FAG M-V und diese Satzung beachtet werden. Auszahlungen erfolgen dabei anhand der beabsichtigen Verwendung nach dem zu Grunde liegenden Zeit- und Finanzplan nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung, so dass beim Empfänger ein Mittelabfluss innerhalb von 3 Monaten gesichert ist.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung anders vorgeschrieben, ist im Verfahren nach dieser Satzung die elektronische Form ausreichend.

§ 7 haushaltswirtschaftliche Regelungen

- (1) Die zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Schulträger vorgesehenen Mittel im Umfang nach § 5 Abs. 2 Bst. a dieser Satzung können auf Basis des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V geleistet werden, ohne dass bereits eine Veranschlagung im Haushaltsplan des Landkreises vorliegt.
- (2) Die Mittel nach § 10 a FAG M-V sind innerhalb der Haushaltsjahre bis zur vollständigen Verwendung übertragbar. Die einzelnen mit Mitteln nach § 10 a FAG M-V finanzierten Maßnahmen sind innerhalb des finanziellen Gesamtrahmens nach § 10 a FAG, der auf den Landkreis entfällt, untereinander deckungsfähig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 75.03.24

Dr. Stefan Kerth

Landrat